

Elisabeth Köstinger
Bundesministerin für
Nachhaltigkeit und Tourismus

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMNT-LE.4.2.4/0043-RD 3/2019

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)2978/J-NR/2019

Wien, 26. April 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die die Abgeordneten zum Nationalrat Elisabeth Feichtinger, BEd BEd, Kolleginnen und Kollegen haben am 27.02.2019 unter der Nr. **2978/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Notfallzulassung von verbotenen und Bienen tötenden Neonicotinoiden gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 8:

- Wie viele Notfallzulassungen gab es in Österreich von 2011 bis 2019 (Stichtag: 27.02.2019) im konventionellen Landbau (aufgelistet nach Jahr, Wirkstoff, Präparat, Einsatzgebiet, Einsatzgrund, ausgebrachter Menge, Größe der behandelten Fläche)?
- Wie hoch waren die Gesamtmengen der durch Notfallzulassungen in der konventionellen Landwirtschaft zugelassenen sowie ausgebrachten Pflanzenschutzmittel in den jeweiligen Jahren 2011 bis 2019 (Stichtag: 27.02.2019)?
- Wie viele Notfallzulassungen gab es in Österreich von 2011 bis 2019 (Stichtag: 27.02.2019) im biologischen Landbau (aufgelistet nach Jahr, Wirkstoff, Präparat, Einsatzgebiet, Einsatzgrund, ausgebrachter Menge, Größe der behandelten Fläche)?

- Wie hoch war die Gesamtmenge der durch Notfallzulassungen in der biologischen Landwirtschaft zugelassenen sowie ausgebrachten Pflanzenschutzmittel in den jeweiligen Jahren 2011 bis 2019 (Stichtag 27.02.2019)?
- Wie groß waren in den jeweiligen Jahren 2011 bis 2019 (Stichtag 27.02.2019) die jeweiligen Flächen im konventionellen und im biologischen Landbau, die per Notfallzulassung mit Pflanzenschutzmitteln behandelt wurden?
- Für welche Pflanzenschutzmittel gab es aus welchen Gründen von 2011 bis 2019 (Stichtag: 27.02.2019) im konventionellen und im biologischen Landbau mehrfach Notfallzulassungen und warum?
- Welche Kulturen im konventionellen und im biologischen Landbau wurden in welchem Flächenausmaß in den Jahren von 2011 bis zum Stichtag 27.02.2019 jeweils per Notfallzulassung mit welchen Pflanzenschutzmitteln behandelt?
- Für welche Kulturen wurden von 2011 bis zum Stichtag 27.02.2019 in aufeinander folgenden Jahren Pflanzenschutzmittel per Notfallzulassung zugelassen und aus welchem Grund?

In den nachfolgenden Tabellen (siehe Beilage) werden die angefragten Informationen hinsichtlich der Notfallzulassungen dargestellt, sie beruhen auf Daten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (BAES). Die Erhebung darüber hinausgehender Informationen ist aus verwaltungsökonomischen Gründen leider nicht möglich.

Die Verwendung/Anwendung von Pflanzenschutzmitteln liegt im Kompetenzbereich der Bundesländer. Die Gesamtmengen der durch Notfallzulassungen in der konventionellen oder biologischen Landwirtschaft zugelassenen sowie ausgebrachten Pflanzenschutzmittel werden weder vom Bundesamt für Ernährungssicherheit noch von der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH erfasst.

Zur Frage 9:

- Wie viele Anträge auf Notfallzulassung im konventionellen Landbau und im biologischen Landbau wurden jeweils in den Jahren 2011 bis 2019 (Stichtag 27.02.2019) von der zuständigen Behörde abgelehnt?

Abgelehnte Anträge auf Notfallzulassung (konventioneller und biologischer Landbau)								
2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019*
0	0	0	1	3	1	1	4	0

*Stichtag 27.02.2019

Zu den Fragen 10 bis 15:

- Wie viele Notfallzulassungen im konventionellen Landbau und im biologischen Landbau in den jeweiligen Jahren 2011 bis 2019 (Stichtag 27.02.2019) erfüllten die spezifischen Erfordernisse der Kategorie 1 (Antrag wird im Rahmen einer Ausweitung des Anwendungsumfanges gestellt [Indikationserweiterung zu einer bestehenden österr. Zulassung])?
- Wie viele Notfallzulassungen im konventionellen Landbau und im biologischen Landbau in den jeweiligen Jahren 2011 bis 2019 (Stichtag 27.02.2019) erfüllten die spezifischen Erfordernisse der Kategorie 2 (Pflanzenschutzmittel ist in der beantragten Indikation in einem anderen EU-Mitgliedstaat zugelassen)?
- Wie viele Notfallzulassungen im konventionellen Landbau und im biologischen Landbau in den jeweiligen Jahren 2011 bis 2019 (Stichtag 27.02.2019) erfüllten die spezifischen Erfordernisse der Kategorie 3 (Gelistete Substanzen gemäß Anhang 11 der Bioverordnung 889/2011, sofern diese nicht auch unter Kategorie 1 oder 2 fallen)?
- Wie viele Notfallzulassungen im konventionellen Landbau und im biologischen Landbau in den jeweiligen Jahren 2011 bis 2019 (Stichtag 27.02.2019) erfüllten die spezifischen Erfordernisse der Kategorie 4 (Pflanzenschutzmittel ist in einem anderen EU-Mitgliedstaat zugelassen, jedoch nicht in der beantragten Indikation)?
- Wie viele Notfallzulassungen im konventionellen Landbau und im biologischen Landbau in den jeweiligen Jahren 2011 bis 2019 (Stichtag 27.02.2019) erfüllten die spezifischen Erfordernisse der Kategorie 5 (Reguläre Zulassung des Pflanzenschutzmittels in Österreich beantragt, Zulassungsentscheidung steht noch aus [(Indikation auch in keinem anderen MS zugelassen)])?
- Wie viele Notfallzulassungen im konventionellen Landbau und im biologischen Landbau in den jeweiligen Jahren 2011-2019 (Stichtag 27.02.2019) erfüllten die spezifischen Erfordernisse der Kategorie 6 (Pflanzenschutzmittel enthält einen oder mehrere Wirkstoffe der/die nicht gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 genehmigt sind)?

Die in den Leitlinien für Notfallzulassungen im Pflanzenschutz genannten Kategorien wurden im Jahr 2016 entwickelt und sind seit 2017 im Rahmen des Antrages auf Notfallzulassung anzugeben. Entsprechende Zahlen sind daher erst ab 2017 verfügbar.

	2017	2018	2019*
Kategorie 1	22	21	5
Kategorie 2	7	8	2
Kategorie 3	6	5	2
Kategorie 4	0	2	0
Kategorie 5	3	3	0
Kategorie 6	5	5	1

*Stichtag 27.02.2019

Zur Frage 16:

- Wie viele Notfallzulassungen im konventionellen Landbau und im biologischen Landbau in den jeweiligen Jahren 2011 bis 2019 (Stichtag 27.02.2019) enthielten einen oder mehrere Wirkstoffe, deren Verwendung durch die EU zuvor explizit verboten worden waren?

Im Jahr 2019 (Stichtag 27.02.2019) sind durch das Bundesamt für Ernährungssicherheit drei Notfallzulassungen im konventionellen Landbau, nach Einholung einer rechtlichen Stellungnahme der Europäischen Kommission, der Zustimmungserklärung der Bundesländer, der fachlichen Prüfung der Kriterien des Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 unter strengen Auflagen inklusive eines Bienenmonitorings, erteilt worden.

Zu den Fragen 17 bis 19 und 26:

- Woraus ergibt sich die aktuelle Notlage, die eine Notfallzulassung und die Verwendung der verbotenen Wirkstoffe im Frühjahr 2019 begründen?
- Wie hoch waren die Ernteverluste bei Zuckerrüben in den Jahren 2011-2018?
- Ab welchem Zeitpunkt lässt sich mit Sicherheit feststellen, ob die Population des Rübenderbrüsslers im betreffenden Jahr eine so große Gefahr für die Zuckerrübenenernte darstellen wird, dass von einer Notfallsituation gesprochen werden kann?
- Auf welche Ursachen waren in den Jahren 2011-2018 jeweils Verluste beim konventionellen und beim biologischen Zuckerrübenanbau zurückzuführen (Auflistung Jahr, Gesamtverlust, jeweiliger Anteil der einzelnen Ursachen wie Schädlinge und Wetterbedingungen)?

Gemäß Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 kann eine Notfallzulassung durch das Bundesamt für Ernährungssicherheit erteilt werden, sofern eine nicht anders abzuwehrende Gefahr vorliegt. Die Informationen über das Vorliegen einer derartigen Notsituation ergeben sich aus der Antragstellung, ergänzt durch die Zustimmung der Bundesländer, Informationen durch die Landwirtschaftskammern sowie fachlichen Informationen an das Bundesamt für Ernährungssicherheit.

Dem Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus liegen keine genauen Daten über die Höhe von Ernteverlusten bei Zuckerrüben und deren Ursachen in den Jahren 2011 bis 2018 vor. Zur vorjährigen Anbausaison kann mitgeteilt werden, dass vor allem das massive Auftreten des Rübenderbrüsselkäfers zu einem beträchtlichen Flächenumbruch geführt hat.

In diesem Zusammenhang wird festgehalten, dass die Landwirtinnen und Landwirte im Rübenanbau in den letzten Jahren mit einer massiven Änderung der Rahmenbedingungen konfrontiert waren. Sowohl der Wegfall der Quotenregelung auf europäischer Ebene als auch die klimatischen Veränderungen bedingen enorme Herausforderungen für den Sektor.

Zur Frage 20:

- Wessen Daten und Informationen darüber, ob eine Notfallsituation vorliegt und ob bzw. welche vertretbaren Alternativen es zu dem beantragten Pflanzenschutzmittel gibt, werden von der BAES generell zur Beurteilung verwendet und wessen Daten und Informationen wurden bei den aktuellen Notfallzulassungen der Neonicotinoide Clothianidin, Imidacloprid und Thiamethoxam verwendet?

Zur Beurteilung der Notfallsituation, und ob bzw. welche vertretbaren Alternativen es zu dem beantragten Pflanzenschutzmittel gibt, wurden seitens des Bundesamtes für Ernährungssicherheit Daten und Informationen der Antragstellerinnen und Antragsteller, der Landwirtschaftskammern (inklusive des Pflanzenschutzdienstes), solche zur fachlichen Bewertung und für das begleitende Bienenmonitoring der Imkerinnen und Imker sowie die Zustimmungserklärungen der Bundesländer herangezogen.

Zur Frage 21:

- Welche weiteren Wirkstoffe werden zusätzlich zu den Neonicotinoiden in Österreich im gebeizten Zuckerrübensaatgut verwendet? Gibt es Labor- und/oder Freilandstudien darüber, wie diese Wirkstoffe in Kombination mit den Neonicotinoiden wirken? Falls nein, warum nicht?

Im Rahmen des Zulassungsverfahrens und in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen werden einzelne Produkte und nicht möglichen Kombinationswirkungen bewertet.

Zur Frage 22:

- Welcher Prozentsatz der im Zuckerrübensaatgut verwendeten Neonicotinoide wird, ihres Wissens nach, von der Pflanze aufgenommen, welcher Anteil verbleibt im Boden und wie viel wird durch Regen ausgewaschen und gelangt somit in die Umwelt?

Die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit hält dazu Folgendes fest:

Die Aufnahme von Neonicotinoiden in die Pflanze (aus dem gebeizten Saatgut) ist minimal. Weder Thiametoxam noch Clothianidin konnten in den grünen Anteilen der Zuckerrübe zum Erntezeitpunkt nachgewiesen werden (die Bestimmungsgrenze der vorliegenden Rückstandsversuche lag bei 0,02 Milligramm per Kilogramm für beide Analyten). Ähnlich verhält es sich bei der Zuckerrübe selbst (Wurzel). Es konnten keine Rückstände für Thiametoxam bzw. Clothianidin über 0,02 Milligramm per Kilogramm gefunden werden.

Neonicotinoide sind persistent in der Umwelt, besonders im Boden. Imidacloprid weist eine Halbwertszeit im Boden von mehr als 100 Tagen (104 bis 228 Tage) in Freilandversuchen auf.

Clothianidin ist mäßig bis extrem beständig im Boden, die Hälfte der Substanz ist durchschnittlich 156 Tage (Freiland DT50: 13 bis 305 Tage) nach der Ausbringung noch im Boden vorhanden.

Thiamethoxam ist wenig bis extrem beständig im Boden, in Freilandstudien ist durchschnittlich 52 Tage (Freiland DT50: 7 bis 172 Tage) nach Ausbringung der Substanz die Hälfte des Wirkstoffs noch im Boden vorhanden.

Imidacloprid, Clothianidin und Thiamethoxam weisen eine hohe bis mittlere Mobilität im Boden auf, das heißt eine Verlagerung in tiefere Bodenschichten und somit ins Grundwasser oder eine Verlagerung durch Drainage oder Run-off ins Oberflächenwasser ist möglich. Daher wird im Rahmen des Zulassungsverfahrens die voraussichtliche Konzentration der Substanz in Boden, Grundwasser und Oberflächenwasser sowie Sediment mit Hilfe von Modellen unter Berücksichtigung von Substanzeigenschaften (z.B. Persistenz und Mobilität) sowie unterschiedlichen Umweltbedingungen (z.B. Bodentypen, pH-Werte) und vorgesehener Aufwandmenge berechnet und mit entsprechenden Grenzwerten (Grundwasser, Toxizität) abgeglichen.

Zur Frage 23:

- Nach welchen Kriterien legen Sie fest, ob Alternativen vertretbar, bzw. nicht vertretbar sind?
 - a) Falls ein Kriterium die Kostendifferenz zwischen dem beantragten Pflanzenschutzmittel und der möglichen Alternative ist: ab welcher Kostendifferenz gilt die Alternative nicht mehr als vertretbar und auf welchen Daten stützt sich die Kostenberechnung?

b) Falls ein Kriterium die unterschiedliche Erntemenge ist: ab welcher negativen Differenz gilt die alternative Pflanzenschutzmethode nicht mehr als vertretbar und auf welchen Daten stützen sich die jeweiligen Ernteprognosen?

Ob Alternativen vertretbar sind oder nicht erfolgt im Einzelfall durch die fachliche Bewertung im Zuge der Überprüfung der Zulassungskriterien gemäß Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 durch das Bundesamt für Ernährungssicherheit.

Zur Frage 24:

- Parallel zu den Notfallzulassungen für die Neonicotinoide Clothianidin, Imidacloprid und Thiamethoxam soll es auch ein Bienenmonitoring geben: beschränkt sich dieses Monitoring nur auf Bienen oder werden auch die Auswirkungen auf weitere Tier- und Pflanzenarten sowie die betroffenen und umliegenden Böden und Gewässer beobachtet? Falls nein, warum nicht?

Gemäß Zulassungsbescheid des Bundesamtes für Ernährungssicherheit beinhaltet das von der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH durchgeführte Bienenmonitoring die Erfassung einer möglichen Exposition von Honigbienen im Zuckerrübenanbau durch die von der Notfallzulassung umfassten Neonicotinoide Clothianidin, Imidacloprid und Thiamethoxam. Dazu werden – mit Unterstützung von Imkereibetrieben – zu verschiedenen Zeiten auf den Monitoring-Bienenständen mit Hilfe von Pollenfallen gesammelte Pollenproben rückstandsanalytisch auf diese Stoffe untersucht. Zusätzlich wird beobachtet, ob auf den Monitoringbienenständen Veränderungen in der Stärke des Bientotenfalles auftreten.

Zur Frage 25:

- Fließen neben den Kosten alternativer Pflanzenschutzmethoden für die betroffenen LandwirtInnen auch solche Kosten in die Berechnung ein, die der Allgemeinheit durch das Ausbringen der beantragten Pestizide in die Umwelt entstehen (Tod von Nützlingen, Verlust der Biodiversität, Vergiftung von Luft, Wasser und Boden, Folgen für die Gesundheit)? Falls ja, wie berechnen Sie diese Kosten und auf welche Höhe belaufen sich diese Kosten bei den aktuellen Notfallzulassungen für die Neonicotinoide Clothianidin, Imidacloprid und Thiamethoxam?

Die Tätigkeiten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit und der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH im Rahmen von Notfallzulassungen umfassen die Bewertung des Vorliegens der gesetzlichen Zulassungsbedingungen und der Vorschreibung von relevanten Auflagen und Bedingungen für eine sichere Anwendung.

Zur Frage 27:

- In welchen Jahren 2011-2018 wurden Neonicotinoide als Beize verwendet und in welcher Menge?

Die Kontrolle der Verwendung von Pflanzenschutzmittel bzw. die Erfassung der verwendeten Mengen liegt im Kompetenzbereich der Bundesländer.

Zu den Fragen 28 und 29:

- Welche Maßnahmen setzen Sie, um Alternativen zum EU-weit verbotenen Neonicotinoideinsatz zu fördern und um möglichen Anträgen auf weitere Notfallzulassungen vorzubeugen?
- Mit welchen Mitteln unterstützen Sie die Zuckerrübenbäuerinnen und Zuckerrübenbauern, die durch den Verzicht von Pestiziden Natur und Umwelt schonen?

Um den Rüben- und Zuckersektor in der aktuellen Situation und hinsichtlich der zukünftigen Herausforderungen bestmöglich unterstützen zu können, wurde am 22. Mai 2018 vom Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus ein Rübengipfel einberufen und in weiterer Folge ein Strategieprozess eingeleitet. Ziel dieses Strategieprozesses war – gemeinsam mit den relevanten Stakeholdern – Maßnahmenvorschläge für den Rüben- und Zuckersektor zu erarbeiten.

Für die Umsetzung dieses Prozesses wurden vier Arbeitsgruppen zu den Themenbereichen Produktion, Märkte & Mechanismen, Wertschöpfungskette sowie PR & Marketing eingerichtet. Die Arbeitsgruppen tagten zwischen Juni und September 2018. In zahlreichen Arbeitssitzungen wurden die wichtigsten Problemfelder beleuchtet und analysiert, notwendige Handlungsbereiche identifiziert und Maßnahmenvorschläge erarbeitet.

Im Zuge des Strategieprozesses wurde der heimische Rübenzucker von der Produktion bis zu den Konsumentinnen und Konsumenten über die gesamte Wertschöpfungskette beleuchtet. Dabei haben sich eine Reihe von Maßnahmen aus den verschiedenen Bereichen herauskristallisiert, die aus Sicht des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus prioritär weiterverfolgt werden sollten.

Am 12. Februar 2019 wurde bei der Abschlussveranstaltung der Abschlussbericht „Strategie Heimischer Rübenzucker“ vorgestellt und die Ergebnisse der einzelnen Arbeitsgruppen präsentiert. Als eines der Ergebnisse der Strategie „Heimischer Rübenzucker“ wird das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus die Forschungsarbeit in diesem Bereich verstärken. In den nächsten drei Jahren wird das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus weitere Projekte unterstützen, die der Erforschung der Auswirkungen des

Klimawandels und damit zusammenhängenden Schädlingsaufkommen sowie den dadurch geänderten Produktionsbedingungen im Ackerbau dienen sollen.

Zur Frage 30:

- Große Agrarländer wie Deutschland und Frankreich sind bei ihrem Verbot von Neonicotinoiden im Zuckerrübenanbau geblieben und sehen offenbar keine Notfallsituation. Haben Sie sich bei ihren Kolleginnen in diesen Ländern informiert, warum sie beim Verbot bleiben und mit welchen Alternativen sie den Herausforderungen im Zuckerrübenanbau begegnen werden? Wie unterscheidet sich die Situation in Österreich von der in Deutschland und Frankreich und warum kommen die dort vorgezogenen Alternativen zum Neonicotinoideinsatz in Österreich nicht in Frage?

Notfallzulassungen werden von den einzelnen Mitgliedstaaten erlassen, wenn die besonderen Gegebenheiten im jeweiligen Mitgliedstaat gemäß Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 vorliegen. Erteilte Notfallzulassungen sind an die Europäische Kommission zu notifizieren. Die Europäische Kommission hat die Möglichkeit Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihrer Auffassung nach die Notfallsituation nicht ausreichend begründet ist.

Elisabeth Köstinger

